



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

- Antragsteller -

g e g e n

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 28. Januar 2022 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Der Antrag, mit dem die Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 27. Januar 2022 zur Untersagung eines Aufzugs begehren, hat keinen Erfolg. Der Antrag des Antragstellers zu 2) ist bereits unzulässig (dazu 1.). Der Antrag des Antragstellers zu 1) ist zulässig, bleibt jedoch in der Sache erfolglos (dazu 2.).

1. Der Antrag des Antragstellers zu 2) ist unzulässig, denn der Antragsteller ist nicht antragsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). Eine Verletzung von eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten dieses Antragstellers, wie § 42 Abs. 2 VwGO sie für die Antragsbefugnis im einstweiligen Rechtsschutzverfahren in entsprechender Anwendung verlangt, ist durch die in Rede stehende Untersagungsverfügung der Antragsgegnerin nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine Verletzung des Antragstellers zu 2) in seinem Recht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG durch die Untersagung der von einem Dritten angemeldeten Versammlung nicht zu erkennen. Ein Abwehrrecht steht nur demjenigen zu, an den die Untersagungsverfügung gerichtet ist. Das ist nach der von der Antragsgegnerin vorgelegten Behördenakte nicht der Antragsteller, sondern der Anmelder der Versammlung. Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst den gesamten Vorgang des Sich-Versammelns. Dazu zählen auch die Vorbereitung, Anmeldung und Organisation einer Versammlung sowie der Zugang zu einer bevorstehenden oder sich bildenden Versammlung und die Teilnahme an einer bereits begonnenen Versammlung (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.12.2016, 15 B 1526/16, juris, Rn. 14 f., mit Nachweisen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; hierzu und zum Nachstehenden vgl. auch VG Hamburg, Beschl. v. 14.1.2022, 17 E 150/22, n.v.).

Der Antragsteller hat die betreffende Versammlung nicht angemeldet. Er macht Rechte als künftiger Teilnehmer einer von einem Dritten angemeldeten Versammlung geltend. Das sich aus Art. 8 Abs. 1 GG ergebende Recht zur Teilnahme an einer Versammlung kann allerdings nur akzessorisch zu einer Versammlung und deren Stattfinden geltend gemacht werden. Allein der in die Zukunft gerichtete Wille eines potentiellen Teilnehmers verschafft diesem noch keine eigenständige Rechtsposition (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.12.2016, 15 B 1526/16, juris, Rn. 16; zu der Konstellation, dass sich der Anmelder der Versammlung nach deren Untersagung gegen die Versammlungsausrichtung entschieden hat).

Ob die streitgegenständliche Versammlung stattfinden wird, hängt von dem Ausgang des von dem Veranstalter, dem Antragsteller zu 1), bei Gericht gestellten Antrages gegen das an ihn gerichtete Versammlungsverbot ab. Der Anmelder der Versammlung ist es, der den Vorgang des Sich-Versammelns initiiert hat und sich insofern auf den Schutzgehalt des Art. 8 Abs. 1 GG berufen kann und in einem entsprechenden gerichtlichen (Eil-)Rechtsschutzverfahren antragsbefugt ist. Im Rahmen des Verfahrens des Anmelders ist die Rechtmäßigkeit des Versammlungsverbots unter Berücksichtigung der

Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) zu prüfen. Da der Antrag des Antragstellers zu 1) jedoch ohne Erfolg bleibt (dazu sogleich), fehlt es für einen an der Teilnahme interessierten Bürger – hier also für den Antragsteller zu 2) – bereits an einem tauglichen Objekt, auf das sich seine Versammlungsfreiheit beziehen könnte.

Da der Antrag des Antragstellers zu 2) bereits aus den vorstehenden Gründen unzulässig ist, bedarf es keiner weiteren Aufklärung, ob der Antragsteller zu 2) entsprechend §§ 122 Abs. 1, 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinreichend bezeichnet ist. In der Antragschrift war seine ladungsfähige Anschrift nicht angegeben. Auf Verfügung entsprechend § 82 Abs. 2 VwGO hat der Antragsteller zu 2) eine Büroanschrift angegeben. Ob dies genügt, erscheint zweifelhaft. Grundsätzlich ist die Wohnanschrift anzugeben. Eine Büroanschrift mag ausreichend sein, wenn die Angabe der Wohnanschrift nicht zumutbar und die Büroanschrift für die Identifizierung und Erreichbarkeit des Beteiligten sowie für die Bestimmung des Gerichtsstandes ausreichend ist. Zweifel an der hinreichenden Erreichbarkeit könnten sich daraus ergeben, dass unter der angegebenen Adresse, unter der der Antragsteller zu 2) auch auf seiner Website auftritt, im Internet für virtuelle und kurzzeitig anmietbare Büros geworben wird.

2. Der zulässige Antrag des Antragstellers zu 1) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die nach §§ 28 Abs. 1, 3, 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 9, 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sofort vollziehbare Untersagungsverfügung der Antragsgegnerin vom 27. Januar 2022 hat in der Sache keinen Erfolg. Das danach vorausgesetzte besondere öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt gegenüber dem Interesse des Antragstellers zu 1) an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs, denn sein Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung wird voraussichtlich erfolglos bleiben. Die angegriffene Untersagungsverfügung ist nach der summarischen Prüfung im Eilverfahren rechtmäßig.

a) Rechtsgrundlage für die Untersagung ist § 10 Abs. 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Danach kann die zuständige Behörde beziehungsweise die vor Ort tätige Polizei eine Versammlung zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus untersagen oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zu Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung, versehen.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers zu 1) findet § 10 Abs. 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 9 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Bei der in § 10 Abs. 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelten Rechtsgrundlage für die Untersagung einer Versammlung durch die zuständige Behörde, die sich als Minus zur präventiven Untersagung durch eine Rechtsnorm darstellt, handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG. Diese darf weiterhin angewendet werden, obwohl der Deutsche Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht verlängert hat, so dass diese mit Ablauf des 25. November 2021 endete, und gemäß § 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG in diesem Fall die Untersagung von Versammlungen nicht mehr als notwendige Schutzmaßnahme anzusehen ist. Denn insoweit greift die Übergangsregelung des § 28a Abs. 9 IfSG. Danach bleiben § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG auch nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis längstens zum Ablauf des 19. März 2022 für Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG anwendbar, die bis zum 25. November 2021 in Kraft getreten sind. Dies gilt entsprechend für Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG und § 32 IfSG, sofern das Parlament in dem betroffenen Land die Rechtsverordnungen nicht aufhebt (§ 28a Abs. 9 Satz 2 IfSG). Die hier in Rede stehende Schutzmaßnahme in Form der Rechtsgrundlage für eine Versammlungsuntersagung ist bis zum 25. November 2021 in Kraft getreten. Bereits die Ursprungsfassung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 sah in § 10 Abs. 1 Satz 2 eine Rechtsgrundlage für ein Versammlungsverbot vor. Der aktuelle Wortlaut des § 10 Abs. 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde mit der 48. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26. Juli 2021 (HmbGVBl., S. 543) eingefügt und trat am 28. Juli 2021 in Kraft. Dem steht nicht entgegen, dass die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nach dem 25. November 2021 mehrfach geändert und ihre Geltungsdauer verlängert worden ist. Soweit § 28a Abs. 9 Satz 1 IfSG voraussetzt, dass die Schutzmaßnahme bis zum 25. November 2021 in Kraft getreten sein muss, kommt es nach dem Sinn und Zweck der Regelung auf das ursprüngliche Inkrafttreten der Schutzmaßnahme an und nicht auf spätere Verlängerungen ihrer Geltungsdauer (vgl. Johann/Gabriel, in: Eckart/Winkelmüller, BeckOK Infektionsschutzrecht, Stand: 15.1.2022, § 28a Rn. 62). Da gemäß § 28a Abs. 5 IfSG die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen, die nach § 32 IfSG i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 IfSG erlassen werden, grundsätzlich auf maximal vier Wochen zu befristen ist, die allerdings verlängert werden kann, liefe die bis zum 19. März 2022 geltende Übergangsfrist weitgehend leer, wenn sie auf solche

Schutzmaßnahmen keine Anwendung fände, deren Geltungsdauer nach dem 25. November 2021 verlängert wurde. Für einen weiten Anwendungsbereich spricht zudem, dass die Übergangsregelung, die zunächst nur bis zum 15. Dezember 2021 befristet war, mit Wirkung zum 12. Dezember 2021 bis zum 19. März 2022 verlängert wurde (Art. 1 Nr. 6 lit. c) des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021, BGBl. I, S. 5162), obwohl ursprünglich nur eine Verlängerung bis zum 15. Februar 2022 vorgesehen war (vgl. den Gesetzentwurf, BT-Drucks. 20/188, S. 14, sowie Bericht und Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, BT-Drucks. 20/250, S. 26). Einer solchen Verlängerung hätte es nicht bedurft, wenn davon ausgegangen worden wäre, dass die bis zum 25. November 2021 in Kraft getretenen Schutzmaßnahmen nur bis zum Ablauf ihrer zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Geltungsdauer, die grundsätzlich spätestens am 23. Dezember 2021 hätte enden müssen, erfasst werden.

Soweit der Antragsteller zu 1) meint, selbst wenn § 28a Abs. 9 IfSG einschlägig wäre, würde § 28a Abs. 8 Nr. 3 IfSG jedenfalls ein Versammlungsverbot beruhend auf Infektionsschutz ausschließen, übersieht er, dass § 28a Abs. 9 IfSG als Übergangsregelung die spezielle Regelung für bis zum 25. November 2021 in Kraft getretene Schutzmaßnahmen darstellt und § 28a Abs. 8 IfSG vor diesem Hintergrund nur solche Schutzmaßnahmen betrifft, die nicht von der Übergangsregelung erfasst sind.

b) Die Untersagung des Aufzuges am 29. Januar 2022 ist in Anwendung dieser Norm voraussichtlich auch rechtmäßig erfolgt. Die Antragsgegnerin hat den von dem Antragsteller zu 1) angemeldeten Aufzug entsprechend § 10 Abs. 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus untersagt. Die vollständige Untersagung des Aufzugs am 29. Januar 2022 erscheint ermessensfehlerfrei und insbesondere verhältnismäßig.

aa) Mit der Untersagung wird ein legitimes Ziel verfolgt, nämlich eine weitere Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus. Wie der Stellungnahme der fachkundigen Sozialbehörde vom 26. Januar 2022 (Seite 13 der Untersagungsverfügung vom 26.1.2022) zu entnehmen ist, ist das Infektionsgeschehen in Hamburg sehr dynamisch und die Neuinfektionen entwickeln sich derzeit rasant nach oben. Seit einigen Wochen zeigt sich ein massiver Anstieg der Neuinfektionen. Nach dem aktuellen Erkenntnisstand bringt die Omikron-Variante eine neue Dimension des Infektionsgeschehens. Diese Virus-Variante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und zu einem gewissen Maß durch ein

Unterlaufen eines durch Impfung oder Genesung erworbenen Impfschutzes aus. Trotz gegenüber der Infektion mit der Delta-Variante des Virus milderer Krankheitsverläufe droht durch die zeitweise sehr hohen Fallzahlen eine erhebliche Be- oder Überlastung des Gesundheitssystems. Entsprechend ist auch in Hamburg die Hospitalisierungsrate stark angestiegen. Neben einer Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und seiner Funktionen sind auch die Gefahren durch Langzeitschäden einer Infektion zu vermeiden und die Sicherstellung der kritischen Infrastruktur im Fall von zeitweise sehr hohen Fallzahlen sicherzustellen. Eine gleichartige Stellungnahme war bereits die Grundlage einer Untersagungsverfügung zu einem geplanten Aufzug ähnlichen Umfanges am 15. Januar 2022, die Gegenstand des Beschlusses vom 14. Januar 2022 im Verfahren 17 E 151/22 (n.v.) war. Gegenüber der Lage vor zwei Wochen hat sich die 7-Tage-Inzidenz noch einmal deutlich erhöht. Lag die durch positive PCR-Tests nachgewiesene 7-Tage-Inzidenz am 1. Januar noch bei 389,88, am 8. Januar bei 629,11 und am Tag des damals geplanten Aufzuges bei 932,45, ist sie mittlerweile am 22. Januar auf 1.767,18 und bis zum 25. Januar auf 1.999,38 gestiegen. Aktuell liegt diese Inzidenz bei 2.173,7 (Daten abrufbar unter <https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>). Das bedeutet, dass sich binnen einer Woche mehr als 2 % der Bevölkerung Hamburgs nachgewiesen mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert haben. Zugleich liegt die Hospitalisierungsrate derzeit nach Angaben des RKI bei 6,86 (Daten abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Inzidenz-Tabellen.html), angesichts des Meldeverzugs könnte der Wert tatsächlich viel höher liegen (vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/info/Corona-Wie-hoch-ist-die-Hospitalisierungsrate-wirklich-,hospitalisierung106.html>). Der mildere Krankheitsverlauf bei Infektionen mit der inzwischen vorwiegenden Omikron-Variante führt damit angesichts der drastisch gestiegenen Zahl der Neuinfektionen nicht zu einer Entlastung der Krankenhäuser.

Soweit der Antragsteller zu 1) unter Hinweis auf eine im Vergleich mehrerer Jahre statistisch eher geringe Zahl von Atemwegserkrankungen in Deutschland verweist, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Durch die Schutzmaßnahmen vor COVID-19 sind auch die Übertragungswege für andere infektiöse Atemwegserkrankungen eingeschränkt worden. Die Gesamtzahl der Atemwegserkrankungen im Vergleich zu früheren Jahren sagt damit nichts aus über das Ausmaß der Belastung des Gesundheitssystems und der Gefahren für Leib und Leben durch die Verbreitung von COVID-19, einer Erkrankung, die im Gegensatz zu den in die von dem Antragsteller zu 1) herangezogenen Statistiken einbezogenen Erkältungen ein erheblich höheres Risiko schwerster und tödlicher Verläufe birgt.

bb) Die Untersagung des Aufzuges ist auch zur Erreichung des Ziels geeignet. Zur Geeignetheit der Untersagungsverfügung betreffend den geplanten Aufzug am 15. Januar 2022 hatte die Kammer 17 des Gerichts im Beschluss vom 14. Januar 2022 (17 E 151/22) ausgeführt:

„Die Untersagung ist auch geeignet. Eine Untersagung des Aufzuges am 15.1.2022 dürfte die oben genannten Ziele, die Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems und von Langzeitschäden sowie die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, fördern. Angesichts einer angemeldeten Teilnehmeranzahl von 11.000 und einer prognostizierten Anzahl von 10.000 bis 15.000 durch das LKA Hamburg (Seite 18 der Untersagungsverfügung) besteht, wie seitens der Sozialbehörde in der Stellungnahme vom 12.1.2022 ausgeführt, im Hinblick auf die derzeitige hohe Infektionszahl in Hamburg ein hohes Risiko für ein großes Ausbruchsgeschehen innerhalb einer solch großen Personenansammlung. Der diesbezügliche Einwand der Antragstellerin, dass es unwahrscheinlich sei, dass eine infektiöse Person zu der Versammlung erscheine, geht angesichts der hohen Teilnehmeranzahl und der derzeitigen hohen Fallzahl fehl.

(...)

Der Geeignetheit steht ebenso nicht entgegen, wenn die Antragstellerin in geradezu zynischer Weise auf die Nützlichkeit von Spaziergängen im Freien für den Vitamin-D-Haushalt und damit auch eine zu erwartende positive Auswirkung auf den Krankheitsverlauf hinweist. Die zitierte Stellungnahme des RKI bezieht sich offensichtlich auf den Nutzen von Spaziergängen im Freien durch einzelne Personen bzw. geringe Personengruppen, nicht jedoch auf die infektionslogischen Gefahren durch die hier vorliegend in Rede stehenden Ansammlungen von Personen im fünfstelligen Bereich.

Schließlich steht der Geeignetheit nicht entgegen, dass eine Übertragung im Freien durch Aerosole nahezu ausgeschlossen wäre und entsprechend auch eine Maskenpflicht im Freien nicht sinnvoll sei. Das Gericht verkennt nicht, dass Übertragungen des SARS-CoV-2 nach dem (soweit ersichtlich) derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ganz überwiegend in Innenräumen erfolgen dürften. Allerdings rechtfertigen diese Erkenntnisse auch die Annahme, dass große Menschenansammlungen, insbesondere wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden und keine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird, ein erhöhtes Risiko für Infektionen auch im Freien bergen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 3.1.2022, 7 B 10005/22, juris Rn. 13 - 14). Hinzu kommt, dass die sich derzeit rasant verbreitende sogenannte Omikron-Variante (B.1.1.529) offenbar eine erhöhte Übertragbarkeit aufweist als frühere Virusvarianten. Im Einzelnen:

Das Robert Koch-Institut führt in seinem aktuellen Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 mit Stand vom 26. November 2021 zu den Übertragungswegen aus (abgerufen von der Website des Robert Koch-Instituts www.rki.de am 14. Januar 2022, Hervorhebungen durch das Gericht):

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Luftbewegung, der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und der Belüftung des Raumes, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben einer steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infektiöse Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Beim Aufenthalt in Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere wenn der Raum klein und schlecht belüftet ist. Längere Aufenthaltszeiten und besonders tiefes oder häufiges Einatmen durch die exponierten Personen erhöhen die Inhalationsdosis. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend. Auch wenn das Tragen eng anliegender Masken und Frischluftzufuhr das Risiko senken können, kann es bei (stunden-)langen Aufenthalten in einem Raum mit infektiösen Aerosolen u.U. dennoch zu relevanten Inhalationsdosen kommen, wie z.B. in Büroräumen. Ein extremes Beispiel ist das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum, wo es z. T. zu hohen Infektionsraten kam, die sonst nur selten beobachtet werden. Auch schwere körperliche Arbeit bei mangelnder Lüftung hat, beispielsweise in fleischverarbeitenden Betrieben, zu hohen Infektionsraten geführt. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor und

haben einen geringen Anteil am gesamten Transmissionsgeschehen. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.

Sind demnach Übertragungen im Außenbereich insgesamt selten, stellen jedoch gerade größere Menschenansammlungen ein Umfeld mit erhöhter Infektionsgefahr auch im Außenbereich dar. So führt das RKI an anderer Stelle („Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 / Krankheit COVID-19“, Gesamtstand: 23. Dezember 2021, <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>, abgerufen am 14. Januar 2022) aus, dass Übertragungen von SARS-CoV-2 im Freien über Distanzen von mehr als 1,5 m und außerhalb von größeren Menschenansammlungen bis dahin nicht beschrieben seien; daher werde das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 m und die Vermeidung von größeren Menschenansammlungen auch im Freien empfohlen, um eine direkte Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen zu minimieren (vgl. RKI, a.a.O., „Welche Rolle spielen Aerosole bei der Übertragung von SARS-CoV-2“, Stand: 28. Juli 2021).

Im Übrigen liegen den vorgenannten Ausführungen zur Übertragbarkeit von SARS-CoV-2 im Außenbereich im Wesentlichen noch Erkenntnisse zu der seinerzeit in Deutschland dominierenden sogenannten Delta-Variante zugrunde. So berücksichtigt auch der Steckbrief mit Stand vom 26. November 2021 noch nicht die Omikron-Variante (B.1.1.529), über die erstmals zwei Tage zuvor, am 24. November 2021, vom südafrikanischen Gesundheitsministerium berichtet worden war, die am 26. November 2021 von der WHO zur besorgniserregenden Variante („variant of concern“, VOC) erklärt worden ist und sich durch eine im Vergleich zu der zuvor (auch) in Deutschland dominierenden Delta-Variante unter anderem durch eine erhöhte Übertragbarkeit auszeichnet (vgl. Robert Koch-Institut, Übersicht zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), Stand: 30.12.2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html, abgerufen am 14. Januar 2022). Die schnelle Verbreitung der Omikronvariante (Dynamik der Ausbreitung in betroffenen Regionen) deutet nach Einschätzung des RKI auf einen Übertragungsvorteil gegenüber der Deltavariante hin: Unter anderem deuteten Modellierungsdaten darauf hin, dass die rasche Verbreitung der Omikronvariante nicht nur auf ihre immunevasiven Eigenschaften, sondern auch auf eine Erhöhung der Übertragbarkeit, etwa durch Veränderungen in der Ausscheidungskinetik, dem Ausscheidungsmodus oder der Infektionsdosis zurückzuführen sei (vgl. RKI, SARS-CoV-2: Virologische Basisdaten sowie Virusvarianten, www.rki.de, abgerufen am 14. Januar 2022).“

Diese Ausführungen macht sich die Kammer zu Eigen. Die Ausführungen des Antragstellers zu 1) vermögen keine andere Beurteilung zu rechtfertigen. Soweit er unter Hinweis auf zwei gerichtliche Entscheidungen der Amtsgerichte Garmisch-Partenkirchen

(Urt. v. 5.8.2021, 2 Cs 12 Js 47757/20, juris) und Weimar (Urt. v. 11.10.2021, 6 OWi 340 Js 201252/21 juris) behauptet, durch den geplanten Aufzug entstehe kein erhöhtes Risiko der Infektion mit COVID-19, das sich durch ein Verbot des Aufzuges vermindern lasse, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. In der Entscheidung des Amtsgerichts Weimar stellt dieses vornehmlich auf ein von ihm eingeholtes Gutachten ab, nach dem auszuschließen sei, dass eine Übertragung im Außenbereich stattfinde, nur, weil man einem Infizierten im Vorübergehen begegne. Der Antragsteller zu 1) blendet dabei allerdings aus, dass dem Gutachten auch zu entnehmen war, dass der Gutachter davon ausging, eine Infektion sei bei einer längeren Begegnung nicht Maske tragender Personen möglich, wenn diese deutlich mehr als 10 Minuten dauere. Auch wenn das Gericht diese Aussage des Gutachters, die die Ansteckungsgefahr durch die aktuelle Omikron-Variante des Virus nicht berücksichtigen konnte, übernehmen würde, wäre bei dem von dem Antragsteller zu 1) angemeldeten Aufzug von einer deutlich erhöhten Infektionsgefahr auszugehen. Denn der Antragsteller zu 1) rechnet mit etwa 11.000 Teilnehmern, was nach der Einschätzung der Antragsgegnerin nicht unrealistisch ist. Zudem gehen beide Seiten davon aus, dass etwa 20 Prozent der Teilnehmer keine Maske tragen würden, also über 2.000 Personen. Da der Aufzug eine Dauer von viereinhalb Stunden haben soll, bestünde folglich ein hohes Ansteckungspotential. Die Entscheidung des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen und das dieser Entscheidung zugrundeliegende Gutachten ergeben nichts Anderes. Es ist offenkundig, dass die Lage, über die jenes Amtsgericht zu befinden hatte, nicht im Ansatz mit der bei dem geplanten Aufzug vergleichbar war. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts lag seinerzeit die 7-Tage-Inzidenz bayernweit bei 173 und im Landkreis bei 127 und der Versammlungsort der stationären Versammlung war ausreichend geräumig, um den 360 Teilnehmenden die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu ermöglichen, was auch weitgehend geschehen sei. Unter diesen Bedingungen waren der Gutachter und im Gefolge das Gericht davon ausgegangen, dass eine Infektionsgefahr praktisch ausgeschlossen sei. Der von dem Antragsteller zu 1) geplante Aufzug ist hiermit in keiner Weise auch nur annähernd vergleichbar. Vorherrschend ist in Hamburg eine weitaus infektiösere Virusvariante als die früheren. Zudem soll der Aufzug – seinem Wesen entsprechend – nicht stationär erfolgen, in einem Umfeld mit einer deutlich mehr als zehnfachen 7-Tage-Inzidenz und mit dreißigmal so vielen Teilnehmern stattfinden, wobei nach den Feststellungen der Polizei schon am Aufstellungsort und Ausgangsort des Demonstrationzuges vor der Kunsthalle nicht genug Raum ist, um eine Aufstellung der Teilnehmer unter Beachtung der Mindestabstände zu gewährleisten.

Anders als der Antragsteller zu 1) hält das Gericht es auch nicht für „unwahrscheinlich“, dass überhaupt eine mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierte Person bei der Versammlung anwesend sein wird. Angesichts der sehr hohen absoluten Zahl an nachweislich infizierten Personen sowohl in Hamburg als auch deutschlandweit sowie der zu vermutenden Dunkelziffer von nicht bzw. noch nicht bemerkten Infektionen ist vielmehr sehr wahrscheinlich, dass unter den Teilnehmern des Aufzugs auch eine nicht geringe Zahl (wissentlich oder unwissentlich) infizierter Personen sein würde. Da nach Angaben des RKI im Zeitraum vor dem Auftreten von Symptomen eine hohe Infektiosität besteht und sich daher ein relevanter, wenngleich nicht genau bezifferbarer Anteil von Personen innerhalb von 1-2 Tagen bei bereits infektiösen, aber noch nicht symptomatischen Personen ansteckt (vgl. Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 mit Stand vom 26.11.2021, abrufbar unter www.rki.de), geht von diesen Personen auch eine erhebliche Ansteckungsgefahr aus.

cc) Die Maßnahme ist erforderlich. Es liegt kein gleich geeignetes milderes Mittel zum Schutz vor einer Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus vor. Die Kammer 17 hat in dem Beschluss vom 14. Januar 2022 ausgeführt:

„Ein solches milderes, etwa gleich geeignetes Mittel besteht nicht in dem Tragen einer medizinischen Maske sowie dem Einhalten eines Mindestabstands durch alle Teilnehmer, letzteres insbesondere durch Blockbildung beim Aufzug. Angesichts der ausführlich seitens der Antragsgegnerin in der Sachakte und der Untersagungsverfügung dokumentierten und ausgewerteten Beobachtungen bzgl. der beiden letzten und insoweit vergleichbaren Versammlungen der Antragstellerin am 18.12.2021 und am 8.1.2022 – die vorherigen Versammlungen sind durch die damals noch nicht geltende Maskenpflicht und angesichts geringerer Teilnehmerzahlen insoweit nicht aussagekräftig – bestehen vielmehr hinreichende konkrete und belastbare Anhaltspunkte, dass auch bei Durchführung der Versammlung am 15.1.2022 wiederum eine Vielzahl von Teilnehmern die Maskenpflicht sowie Mindestabstände nicht einhalten werden. So trugen bei der Versammlung am 8.1.2022 ca. 20 % der Teilnehmer laut polizeilicher Abschlussmeldung keinen Mundschutz (Seite 7 der Untersagungsverfügung). Diesen konkreten Anhaltspunkten tritt die Antragstellerin in ihrer Antragsbegründung nicht substantiiert entgegen.

In diesem Zusammenhang besteht ein milderes, etwa gleich gut geeignetes Mittel auch nicht darin, dass die Polizei gezielt gegen einzelne Störer vorgehen müsste und diese zum Masketragen anhalten bzw. notfalls aus der Versammlung entfernen müsste. Ein solches gezieltes Vorgehen der Polizei dürfte selbst bei einer Vielzahl einzusetzender Polizeikräfte angesichts der konkreten örtlichen Umstände, der Lichtverhältnisse bei einsetzender

Dämmerung und der sehr hohen Teilnehmeranzahl im Hinblick auf die verfolgten infektionsschutzrechtlichen Ziele kaum möglich sein. Insbesondere ist es zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit durch ein Versammlungsverbot auch nicht geboten, erneute Verstöße gegen Auflagen zur Maskenpflicht oder Abstandsgebote bei weiteren Versammlungen abzuwarten, womit bestehende Infektionsrisiken zudem schon eingetreten sind, und dann gegebenenfalls die Versammlung aufzulösen, wenn solche Verstöße – wie hier – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 3.1.2022, 7 B 10005/22, juris Rn. 13 - 14). Ein gezieltes Vorgehen seitens der Polizei gegen einzelne Störer würde die eingesetzten Polizeikräfte zudem wiederum einem Infektionsrisiko aussetzen, was gerade im Hinblick auf die verfolgte Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit kontraindiziert wäre.

Schließlich bestehen in sonstigen Fällen naheliegende mildere Mittel durch eine Abänderung der Modalitäten, bspw. Aufteilung in mehrere getrennte Versammlung, stationäre Versammlung, Verringerung der Teilnehmeranzahl, Änderung des Ortes bzw. der Aufzugsroute, vorliegend nicht, da die Antragstellerin, wie im Einzelnen in der Untersagungsverfügung dargelegt, im Vorfeld der Verfügung – anders als in der Vergangenheit – ihre Kooperationsbereitschaft eingestellt hat und zu keinen seitens der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Änderungsvorschlägen, beispielsweise hinsichtlich der zulässigen Teilnehmeranzahl, bereit war, sondern ihren Aufzug am 15.1.2022 nur wie angemeldet durchführen wollte.“

Diese Ausführungen sind auf das vorliegende Verfahren ohne Einschränkungen übertragbar, auch wenn der hier zur Entscheidung stehende Aufzug von einem anderen Anmelder und unter einem anderen Tenor angemeldet worden ist. Nach den unwidersprochenen Ausführungen der Antragsgegnerin handele es sich nach der ihr gegebenen Auskunft durch den vorgesehenen Leiter des Aufzugs um eine Fortführung des untersagten Aufzugs vom 15. Januar 2022. Zudem sprechen der Tenor der Veranstaltung, die sich explizit gegen die Pflicht, Masken zu tragen, wendet, die Erklärung des Antragstellers zu 1), rechtmäßige Auflagen befolgen zu wollen, die Maskenpflicht aber nicht für rechtmäßig zu halten, und die in der Antragsschrift vertretene Auffassung des Antragstellers zu 1), der Antragsgegner müsse als milderes Mittel hinnehmen, dass zwanzig Prozent der Teilnehmer keine Maske trügen, dafür, dass eine Auflage zur Maskenpflicht weder durchgängig eingehalten noch von dem Antragsteller zu 1) beziehungsweise seinem Versammlungsleiter durchgesetzt würden. Zu einer Änderung der Modalitäten des Aufzugs hat sich der Antragsteller zu 1) weder im Kooperationsgespräch noch auf mehrfache Nachfrage der Antragsgegnerin danach bereitgefunden.

dd) Auch hinsichtlich der Angemessenheit kann die Kammer auf die Ausführungen der Kammer 17 in dem Beschluss vom 14. Januar 2022 zum Verfahren 17 E 151/22 Bezug nehmen:

„Die Untersagungsverfügung ist aufgrund der Einzelfallumstände und im Lichte der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit auch angemessen. Hierbei verkennt die Kammer nicht, dass die vollständige Untersagung der Versammlung den schwersten Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellt. Mit der Untersagungsverfügung werden jedoch, wie dargelegt, erhebliche, für das Gemeinwesen überragende und hier überwiegende Ziele, die Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems und von Langzeitschäden sowie die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, verfolgt, die im konkreten Fall trotz des Aufzugs im Freien angesichts der hohen Teilnehmeranzahl und der konkret zu erwartenden Vielzahl von Verstößen gegen die Maskenpflicht und den Mindestabstand konkret gefährdet sind. Im Übrigen ist im Rahmen der Angemessenheit insbesondere zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin im Vorfeld der Untersagungsverfügung keine weitere Bereitschaft zu einem kooperativen Vorgehen mehr gezeigt hat.“

Der Umstand, dass es nach dem Tenor der Veranstaltung gerade darum geht, gegen die Maskenpflicht und sonstige Corona-Eindämmungsmaßnahmen zu demonstrieren, führt nach Auffassung der Kammer zu keiner anderen Beurteilung.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.

Die Höhe des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG, wobei eine Reduzierung des Streitwerts im vorliegenden Eilverfahren wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht in Betracht kommt.